
Biogena GmbH & Co KG

1. NACHTRAG
zum Prospekt vom 30.07.2024
für das öffentliche Angebot
der 7,5% Anleihe II Biogena GmbH & Co KG 2024 – 2029

im Gesamtnominalen von
bis zu EUR 2 Millionen mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 6 Millionen
der Biogena GmbH & Co KG

1. Nachtrag zum Prospekt

1. Nachtrag

**zum Prospekt vom 30.07.2024
für das öffentliche Angebot
der 7,5% Anleihe II Biogena GmbH & Co KG 2024 – 2029**

**im Gesamtnominalen von
bis zu EUR 2 Millionen mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 6 Millionen
der Biogena GmbH & Co KG**

Dieser 1. Nachtrag (der "Nachtrag") vom 01.08.2024 stellt einen Nachtrag gemäß Artikel 23 Abs (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der geltenden Fassung (die "PVO") dar und ergänzt den Prospekt vom 30.07.2024 (der "Original Prospekt") und sollte gemeinsam mit dem Original Prospekt gelesen werden. Die im Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original Prospekt.

Der Original Prospekt wurde am 30.07.2024 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gemäß Art 20 PVO iVm § 13 Kapitalmarktgesetz genehmigt.

Der Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß Artikel 23 PVO genehmigt.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Original Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Original Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Teilschuldverschreibungen, dar.

Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen dem Nachtrag und Angaben im Original Prospekt gelten die Angaben des Nachtrages.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der PVO in der geltenden Fassung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Teilschuldverschreibung bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags der Emittentin zugesagt hatten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Zeichnungsfrist oder – fall früher – der Lieferung der Teilschuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde, je nachdem was zuerst eintritt. Die Rücktrittsfrist endet mit Ablauf des 05.08.2023. Anleger, die ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen, können die Emittentin diesbezüglich kontaktieren.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß der PVO. Die Billigung der FMA sollte nicht als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Nachtrags ist und auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, erachtet werden.

Wien, 01.08.2024

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Biogena GmbH & Co KG, mit dem Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift Strubergasse 24, 5020 Salzburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter FN 525900 h, übernimmt als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Nachtrag gemachten Angaben die Verantwortung.

Der Emittentin erklärt hiermit, dass die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen mit den Tatsachen übereinstimmen und keine Auslassungen gemacht wurden, die ihre Bedeutung beeinträchtigen könnten.

HINWEISE

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch oder im Namen des Emittenten zur Zeichnung der Teilschuldverschreibungen dar.

Niemand ist ermächtigt worden, andere als die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, und falls solche Informationen oder Zusicherungen erteilt oder gemacht werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Emittentin oder in ihrem Namen genehmigt wurden. Die Aushändigung des Original Prospekts und/oder des Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum des Original Prospekts und/oder des Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung des Original Prospekts und/oder des Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung der Teilschuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin zur Erstellung von Nachträgen.

Die Verteilung dieses Nachtrags und das Angebot oder der Verkauf der Teilschuldverschreibungen können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Nachtrags gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Dieser Nachtrag darf nur für den Zweck verwendet werden, für den er veröffentlicht wurde. Dieser Nachtrag darf nicht für ein Angebot oder eine Aufforderung an eine Person in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist.

1. Nachtrag zum Prospekt

Wichtige neue Umstände und wesentliche Unrichtigkeiten

Die folgenden wichtigen neuen Umstände und wesentlichen Unrichtigkeiten, die im Zusammenhang mit Informationen im Original Prospekt geeignet sind, die Beurteilung der Teilschuldverschreibungen zu beeinflussen, wurden festgestellt:

1 Änderungen durch die Anzahl der Biogena Filialen, der Zwischenfinanzinformationen sowie der FISN

Im Original Prospekt auf Seite 31 unter Punkt 5.2.1 (Herstellung und Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln) lit. b (Vertrieb), angegeben, dass der Verkauf über die eigenen Filialen (derzeit 17) der Biogena-Gruppe und über den Versandhandel erfolgt. Tatsächlich erfolgt der Verkauf über derzeit 21 Filialen der Biogena-Gruppe und über den Versandhandel.

Im Original Prospekt wird auf Seite 43 unter Punkt 11.2.1, welcher als Unterpunkt zu Punkt 11.2 (Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen) anzusehen ist, ausgeführt, dass seit dem 30.9.2023 keine Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Dieser Umstand wird korrigiert, weil im Original Prospekt ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen zum 31.3.2024 enthalten sind.

In der Präambel der Anleihebedingungen auf Seite 58 des Original Prospekts wird die FISN mit BIOGENA/7.5 BD 20290701 angegeben. Richtig ist jedoch die FISN mit der Nummer BIOGENA/7.5 BD 20291101.

2 Änderungen der Angaben im Original Prospekt

Es ändern sich folgende Angaben des Original Prospekts (die Seitenangaben beziehen sich auf den Original Prospekt):

Auf Seite 31, Punkt lit. b (Vertrieb), dritter Absatz, zweiter Satz wird die Wortfolge:

"(derzeit 17)" wird durch "(derzeit 21)" ersetzt.

Auf Seite 43, Punkt 11.2 (Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen), Unterpunkt 11.2.1, werden die zweite letzten Sätze gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

"Dieser Prospekt enthält Zwischenfinanzinformationen zum 31.3.2024, welche nicht geprüft wurden."

Auf Seite 58, Anlage 1 – Anleihebedingungen, Präamble, FISN, wird der Punkt geändert wie folgt:

"BIOGENA/7.5 BD 20290701" wird durch "BIOGENA/7.5 BD 20291101" ersetzt.